



PHOTOVOLTAIC  
AUSTRIA  
FEDERAL ASSOCIATION

Bundesverband Photovoltaic Austria, Neustiftgasse 115A/Top 19, 1070 Wien

**Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Abteilung C1/6 - Wirtschaftsrecht

Stubenring 1

1011 Wien

[Post.c16@bmwf.at](mailto:Post.c16@bmwf.at)

Wien, Montag 11. Mai 2015

**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus Sicht des Bundesverbands Photovoltaic Austria erlauben wir uns, Ihnen zum Entwurf des neuen AltFG folgende Anmerkungen zu übermitteln:

**Zu § 2 – Begriffsbestimmung: Gültigkeit des Alternativfinanzierungsgesetzes für alle Unternehmen**

Die Gültigkeit des Alternativfinanzierungsgesetzes (wie in § 2 Punkt 1 beschrieben) soll sich nicht an der Unternehmensgröße festmachen sondern am Objekt. Durch die Einschränkung auf Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen würde eine Reihe von Projekten, die z.B. im Bereich der regenerativen Erzeugung forciert werden könnten und sowohl gesellschaftliche als auch politische Vorteile generieren, nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Damit würde die Zielsetzung des Gesetzes, eine kostengünstige Schwarmfinanzierung im Sinne des Regierungsprogramms zu ermöglichen, maßgeblich eingeschränkt werden.

**Zu § 3 (1) – Anhebung des Investitionslimits pro Anleger**

Der in § 3 (1) angeführte Betrag von 5.000 Euro als maximaler Investitionsbetrag pro Anleger ist zu gering. Wir empfehlen den Betrag von 5.000 auf 10.000 zu heben, da sich bei Bürgeranlagen gezeigt hat, dass die Bürger und Bürgerinnen daran interessiert sind zwischen 7.500 bis 10.000 Euro zu investieren.

**Zu § 3 (2) – Anhebung der Obergrenze für aushaftende Beträge aller entgegengenommener Gelder**

Eine Anhebung der vorgesehenen Grenze, ab der die aushaftende Beträge der Prospektpflicht unterliegen, ist erforderlich. Diesbezüglich halten wir eine Anhebung von fünf Millionen auf 20 Millionen für notwendig. Dies würde das Ziel des Gesetzes, eine kostengünstige Schwarmfinanzierung im Sinne des Regierungsprogramms zu ermöglichen, maßgeblich unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Dr. Hans Kronberger